Dritte Änderung

der Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Leipzig für die Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation (POFAB)

Vom 23. Januar 2003

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. Dezember 2002 erlässt das Regierungspräsidium Leipzig als zuständige Stelle nach § 41 Satz 1 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBI. I S. 3140) geändert worden ist, die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Leipzig für die Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation (POFAB) vom 11. September 1997 (SächsABI. S. 1048), zuletzt geändert am 29. August 2000 (SächsABI. S. 741), wird wie folgt geändert:

- § 3 erhält folgende Fassung:
 - Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
 "(10) Die durchführenden Prüfungsausschüsse bestehen mindestens aus drei, höchstens jedoch
 aus fünf Mitgliedern. Sie sind jeweils mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern in gleicher Zahl
 und einem Lehrer einer berufsbildenden Schule zu besetzen. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
 Der Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend."
 - b) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt: "(11) Die Mitglieder und Stellvertreter jedes durchführenden Prüfungsausschusses können von der zuständigen Stelle auch in einem anderen Prüfungsausschuss eingesetzt werden, wenn die bestellten Prüfungsausschussmitglieder verhindert sind."
- 2. § 5 erhält folgende Fassung:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "insbesondere" gestrichen.
 - Absatz 1 Satz 1 Buchst. c erhält folgende Fassung: "c) Festlegung der geeigneten Prüfungsaufgaben für die schriftliche und für die praktische Prüfung,"
 - In Absatz 2 werden die Worte "Der durchführende Prüfungsausschuss hat" durch die Worte "Die durchführenden Prüfungsausschüsse haben" ersetzt.
 - d) Absatz 2 Buchst. a wird gestrichen. Buchstaben b bis d werden Buchstaben a bis c.

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Die Änderung wurde durch Erlass des Staatsministeriums des Innern vom 14. Januar 2003 – Az.: 13-6041.20/9 – genehmigt.

Leipzig, den 23. Januar 2003

Regierungspräsidium Leipzig Steinbach Regierungspräsident